

An alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Bundeskanzleramtes

Geschäftszahl: 2020-0.173.306

Rundschreiben

Corona-Virus (COVID-19) – Vorgehensweise im Bundeskanzleramt

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Das Corona-Virus (COVID-19) ist momentan aktuelles Thema und Sie wurden mit dem Informationsschreiben vom 2. März 2020, Geschäftszahl: 2020-0.149.522, bereits über Vorbeugungsmaßnahmen und andere Aspekte dazu informiert.

Der Schutz der Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes sowie ihre umfassende Information ist uns ein großes Anliegen. Gleichzeitig sind wir bestrebt, den Dienstbetrieb im Bundeskanzleramt auch weiterhin bestmöglich aufrechtzuerhalten.

Um optimal gerüstet zu sein, dürfen wir im Folgenden auf empfohlene Vorgehensweisen sowie auf dienstrechtliche Aspekte im Hinblick auf Verdachtsfälle und Erkrankungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus hinweisen:

Verhalten am Arbeitsplatz zur Minimierung einer Ansteckung

Wie bereits im Informationsschreiben vom 2. März ausgeführt, ist eine Übertragung des Corona-Virus vor allem durch direkten Körperkontakt möglich. Es wird daher empfohlen, in nächster Zeit auf Händeschütteln, Umarmungen und ähnliche Begrüßungsgesten zu verzichten und nach Möglichkeit einen Mindestabstand von einem Meter zu anderen Personen einzuhalten (dies insbesondere, wenn diese husten oder niesen).

Einmal mehr wird auch auf die Wichtigkeit einer guten Händehygiene (regelmäßiges und ausgiebiges Händewaschen mit Seife oder Gebrauch von Desinfektionsmitteln) sowie der richtigen Husten- und Niesetikette (nicht in Hände, sondern in Ellenbogen oder Taschentuch) hingewiesen.

Die Arbeitsplätze und insbesondere Tastaturen und Mobiltelefone sollten darüber hinaus regelmäßig gereinigt oder desinfiziert und Räumlichkeiten vor allem bei Besprechungen häufig gelüftet werden.

Durch die Einhaltung dieser Regeln können wir alle einen großen Teil dazu beitragen, eine Ansteckung mit dem Corona-Virus möglichst zu vermeiden!

Regulärer Dienstbetrieb an allen Dienststellen

Der reguläre Dienstbetrieb im Bundeskanzleramt soll auf bestmögliche Weise und grundsätzlich ohne Einschränkungen aufrecht erhalten bleiben, damit unsere Aufgaben auch weiterhin in hoher Qualität erfüllt werden können.

Nichtsdestotrotz wird als Vorsichtsmaßnahme dringend empfohlen, hausinterne wie auch ressortübergreifende Besprechungen, Sitzungen und Schulungen auf ein unbedingt erforderliches Maß zu beschränken. Wir empfehlen, stattdessen auf Videokonferenzen und ähnliche Formate zurückzugreifen. Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von über 100 Personen haben demgegenüber wie auch Besuchsdelegationen gänzlich zu unterbleiben und auch sonstige Gruppen von externen Besucherinnen und Besuchern sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang generell empfehlen, derartige Veranstaltungen und größere Menschenansammlungen derzeit auch im außerdienstlichen Bereich wenn möglich nicht zu besuchen.

Verstärkte Informationspflichten an Vorgesetzte und Personalabteilung

Zum Schutz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es besonders wichtig, dass Sie Ihre Vorgesetzten sowie die Personalabteilung unaufgefordert und unverzüglich über sämtliche Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Corona-Virus informieren. Diese Verpflichtung gilt nicht nur im Fall einer tatsächlichen Erkrankung oder einer behördlich festgelegten Heimquarantäne, sondern auch im Falle eines anderweitig bestehenden Risikos (insbesondere, wenn dieses behördlich oder ärztlich festgestellt wurde).

Die Personalabteilung und Vorgesetzte sind also in jedem Fall über das Vorliegen eines konkreten Verdachts zu informieren, damit so früh wie möglich notwendige Veranlassungen getroffen werden können.

Auftreten der Symptome im Dienst

Eine Erkrankung mit dem Corona-Virus, deren Anzeichen spätestens 14 Tage nach einer Ansteckung auftreten können, äußert sich durch grippeähnliche Symptome wie trockenen Husten, Fieber, Abgeschlagenheit und/oder auch Schnupfen. Daneben treten häufig Atembeschwerden wie Kurzatmigkeit und/oder Gliederschmerzen auf. In schweren Fällen kann das Virus auch eine Lungenentzündung auslösen.

Wenn diese typischen Symptome bei Ihnen oder einer anderen Person im dienstlichen Umfeld erkannt werden, ist in einem ersten Schritt wesentlich, dass die erkrankte Person einen Mindestabstand von 1 bis 2 Metern zu anderen Personen einhält und sich an den nächstgelegenen isolierten Ort (zB Einzelzimmer, speziell isolierte Bereiche bei Veranstaltungen) begibt.

Im nächsten Schritt ist von der selbst erkrankten Person oder einer anderen Person (zB. von den Vorgesetzten) umgehend das Gesundheitstelefon unter der Telefonnummer 1450 zu kontaktieren. Geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsberatung klären darüber auf, wie weiter vorzugehen ist und informieren über mögliche Quarantäne-Maßnahmen auch im Hinblick auf Kolleginnen und Kollegen im dienstlichen Umfeld. So kann es etwa erforderlich sein, die Büro-Räumlichkeiten nicht zu verlassen. Auch unter der Telefonnummer 0800/555 621 beantworten Expertinnen und Experten der AGES rund um die Uhr alle Fragen zum Corona-Virus.

Wesentlich ist jedenfalls, die vom Gesundheitstelefon oder von einer Behörde festgelegte Vorgehensweise bedingungslos einzuhalten!

Dienstabwesenheit bei Erkrankung

Sollten diese typischen Symptome bei Ihnen zu Hause auftreten, ist ebenfalls **umgehend und bedingungslos abzuklären**, ob eine **Erkrankung mit dem Corona-Virus** vorliegt. Dazu hat wie oben beschrieben eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem medizinischem Fachpersonal bzw. unter der **Gesundheitsnummer 1450** zu erfolgen.

Generell sind die **Empfehlungen und Erlässe des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** einzuhalten, die unter <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus.html> abrufbar sind.

Wichtig!: Während das Fernbleiben vom Dienst aufgrund einer bestehenden Erkrankung (tatsächliche körperliche Beschwerden) selbstverständlich als Krankenstand gilt, ist ein **eigenmächtiges Fernbleiben vom Dienst** (etwa als „Vorsichtsmaßnahme“ vor einer Ansteckung) seitens der Bediensteten (§§ 48 Abs. 1 iVm 51 BDG 1979 u.a.) als **ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst** zu werten.

Dienstabwesenheit bei behördlicher Anordnung (Quarantäne)

Besteht bei einer oder einem Bediensteten des Bundeskanzleramtes zwar (noch) keine Erkrankung mit dem Corona-Virus, wurde jedoch auf Grund eines begründeten Verdachts von der zuständigen Gesundheitsbehörde eine (Haus-)Quarantäne verfügt, gilt das Fernbleiben nicht als Krankenstand, sondern jedenfalls als **gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst**.

Dienstabwesenheit als gerechtfertigte „Präventionsmaßnahme“ ohne behördlich festgestelltes Ansteckungsrisiko

Besteht das Risiko, dass Sie – ohne selbst erkrankt zu sein und die typischen Symptome aufzuweisen – direkten Kontakt mit einer infizierten oder anderweitig risikobehafteten Person hatten und/oder (zB aufgrund einer bereits bestehenden Erkrankung) liegen ärztliche Empfehlungen für Sie vor, zu Hause zu bleiben, **wird im Einzelfall entschieden, welche dienstrechlichen Maßnahmen zu treffen sind**.

In Frage kommen in Abstimmung mit Ihren Vorgesetzten folgende Varianten:

1. **Normale Erbringung der Arbeitsleistung** bei entsprechender Interessensabwägung (z.B. auf Grund besonderer Dienstpflichten);
2. **(Ad-hoc-)Vereinbarung von Home-Office/Telearbeit;**
3. **Abbau von Zeitguthaben aus Gleitzeit bzw. Mehrdienstleistungen/Überstunden** oder **Verbrauch von Erholungsurlaub**, sofern ein solcher noch in ausreichendem Ausmaß (z.B. aus Vorjahren) vorhanden ist (§§ 45 Abs. 1a iVm § 69 BDG 1979 u.a., idF des BGBl. I Nr. 112/2019);
4. Bei Ausschöpfung all dieser Maßnahmen ist als letztes Mittel auch ein **Verzicht auf die Arbeitsleistung** zu erwägen.

Dienstabwesenheit wegen einer notwendigen Kinderbetreuung

Schließung von Schulen oder Kindergärten

Sofern Ihre Kinder von der (freiwilligen) vorsorglichen Schließung von Kindergärten oder Schulen betroffen sind und Sie diese deshalb betreuen müssen, ist die weitere Vorgehensweise ebenfalls im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Dienstgeber zu entscheiden: In Betracht kommen die Vereinbarung von Telearbeit, der Verbrauch von Zeitguthaben aus Gleitzeit bzw. Mehrdienstleistungen oder von bestehendem Resturlaub.

Nur im Fall, dass damit das Auslangen nicht gefunden werden kann, kommt auch die Gewährung eines **Sonderurlaubs aus besonderem Anlass** in Betracht (§ 74 BDG 1979 u.a.: „*wichtige persönliche oder familiäre Gründe oder aus einem sonstigen besonderen Anlass*“). Für Vertragsbedienstete ist außerdem eine **gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst aus wichtigen, die Person betreffenden Gründen** (§ 24 Abs. 7 VBG) möglich.

Wichtig!: Eine Pflegefreistellung kann gesetzlich nur dann gewährt werden, wenn das betreuungspflichtige Kind **tatsächlich selbst erkrankt** ist (§ 76 Abs. 1 Z 1 BDG 1979).

Ausfall der ständigen Betreuungsperson des Kindes aufgrund behördlicher Anordnung zur Quarantäne:

Sofern die ständige Betreuungsperson Ihres Kindes beispielsweise aufgrund einer Erkrankung mit COVID-19 oder aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne aus, kommt eine **Pflegefreistellung** in Form der Betreuungsfreistellung nach § 76 Abs. 1 Z 2 BDG 1979 u.a. in Betracht.

Dienstreisen

Dienstreisen in Gebiete, für welche explizite Reisewarnungen des BMEIA im Zusammenhang mit dem Corona-Virus bestehen, dürfen generell nicht angetreten werden. Vorgesetzte werden daher angehalten, Anträge auf solche Dienstreisen nicht zu genehmigen. Informationen zu den Gebieten mit Reisewarnungen können auf der Homepage des BMEIA unter <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen/> abgerufen werden.

Bitte wägen Sie bei sonstigen Dienstreisen in Gebiete, für welche keine Reisewarnung, aber allenfalls ein erhöhtes Sicherheitsrisiko besteht, gemeinsam mit Ihren Vorgesetzten ab, ob die Dienstreise unbedingt notwendig und sinnvoll ist.

Wurden entsprechende Dienstreisen bereits angeordnet und/oder genehmigt, entscheidet der Generalsekretär des Bundeskanzleramtes neuerlich darüber, ob diese angetreten werden dürfen. Für diese Beurteilung sind insbesondere die folgenden Kriterien (so sie zutreffen) dargelegt werden: Zweck, Teilnehmerkreis, Einschätzung der Notwendigkeit sowie Möglichkeit einer Teilnahme über Videokonferenz.

Generell empfehlen wir dringend, auch **während Reisen die Händehygiene** durchzuführen und sich gegebenenfalls an **die Anweisungen der lokalen Gesundheitsbehörden** zu halten.

Private Urlaubsreisen in Risikogebiete

Grundsätzlich haben Vorgesetzte bei der Genehmigung von Erholungsurlaub ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessene Rücksicht auf deren persönlichen Verhältnisse zu nehmen. Eine Untersagung von Urlaubsreisen ist deshalb in der Regel nicht möglich.

Wir dürfen Sie dennoch anhalten, Urlaubsreisen in Gebiete, für die aktuelle Reisewarnungen aufgrund COVID-19 bestehen, zu Ihrem eigenen und zum Schutz ihrer Mitmenschen unbedingt zu vermeiden.

Reiserückkehrer aus Risikogebieten

Sofern Sie von einem Urlaub aus Ländern zurückkehren, für die eine Reisewarnung ausgesprochen wurde, haben sich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne zu begeben und umgehend die Personalabteilung und Ihre Vorgesetzten zu informieren. In diesem Fall können Sie zu geeigneten Dienstverrichtungen herangezogen werden.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass ein **entgegen einer Reisewarnung** angetretener Urlaub, aus dem eine (damit verschuldete) Dienstabwesenheit resultiert, besoldungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann!

Schlüsselpersonal zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs

Um den notwendigen Dienstbetrieb auch im Fall der erforderlichen Schließung von (einzelnen) Organisationseinheiten des Bundeskanzleramts aufrecht erhalten zu können, wird von den jeweiligen Sektionsleitern ein bestimmter Personenkreis definiert („Schlüsselpersonal“), der (sofern noch nicht vorhanden) mit der für die Telearbeit notwendigen technischen Ausrüstung ausgestattet wird. So kann gewährleistet werden, dass das Schlüsselpersonal unabhängig von der Schließung von Dienststellen auch von zuhause aus für Kolleginnen und Kollegen erreichbar und verfügbar ist.

Selbstverständlich werden die betreffenden Personen zeitnah darüber, dass sie als Schlüsselpersonal gelten sowie auch über sämtlichen weiteren Schritte und Erfordernisse in diesem Zusammenhang informiert!

Für allfällige weitere Fragen steht Ihnen die Personalabteilung des Bundeskanzleramtes selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Wien, am 11. März 2020

Für den Bundeskanzler:

BRÜNNER

Elektronisch gefertigt

